

Die Deutsche Gartenkultur

Deutsche Gartenkultur im neuen Reich

Prof. Dr. Th. Berlin

Als Vortrag gehalten auf der gemeinsam mit dem Kämpfend für deutsche Kultur durchgeführten 1. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Naturkunde am 26. Hartung 1934 in Berlin

Das deutsche Volk beginnt aufzutreten und sich wieder seiner artigen Grundlagen in Stile und Kultur, Recht und Wirtschaftsleben zu besinnen. Tausend Jahre dauerter Schatz, in den es vollständig verloren gegangen ist, als es einen Großteil edelsten Bluts, das reiche Geistesamt seiner Ahnen an religiösen Bräuchtmätern, Müttern und Sitten und seine ihm wohlbekannten Altpaaten vernichtet, um ihm wesenfreie Lebensausführungen aufzupropfen.

Mit diesen Erwachen wird aber das gesundende Volk, wie sein Erzvater, unter Führer Adolf Hitler, in seiner großen Ansprache auf der Nürnberger Kulturtagung des NSDAP, ausdrückt, „die den Gedanken seines eigenen Staates entsprechende Stellungnahme zu allen Lebensordnungen, die ihm bewußt werden, einfach aus dem ihm angeborenen Selbstbehauptungstrieb entsteht.“ Besonders deutlich erkennen wir dieses intuitiv richtige Verhalten der unverdor-

baren Volksstelle in ihrer Einstellung zur Natur. Obwohl in jener Zeit der gewaltfame römisch-kirchlichen Christianisierung der Germanen bewußt und brutal verübt wurde, ihre innere seelische Beziehung zur Natur auszutreiben, indem man ihre naturverbundenen Bräuche, sowohl man sie nicht zerstören konnte, zu Unholden wandelte, wie z. B. die Bielsteine, konnte man dennoch ihre Schönheit, die sie immer wieder zur Natur hinzog, nicht unterdrücken. Sie brach und bricht immer wieder durch und fand immer wieder Wege zur Verbesserung, einfach weil sie tatsächlich bedingt ist. Nicht der arisch-germanische Mensch, sondern der östliche Mensch wurde zum Schöpfer der Städte, die sich von der umgebenden Landschaft abgrenzen, und der östliche Mensch handelt seiner naturnahen gearteten Einstellung heraus seine Gottheit an den Tempel. Man kann sich in dieser Beziehung seinen größten Erogenas vorhalten als z. B. die Einstellung des Judentums, wie sie im 16. Kapitel des 5. Buches Mose zum Ausdruck kommt, wo es im 21. Verset heißt: „Du sollst bei-

nen Hain von Bäumen pflanzen bei dem Altar des Herrn Deines Gottes, den Du Dir nadelst“ und dem Germanen, der aus anderer Einstellung heraus es zwar auch ableide, seine Gottheit im Ebenbild darstellen, sie aber im Leben und Walten der Natur erkannt und dem sie sich im Laufen der Haine der heiligen Haine blättert. Es ist der Durchbruch germanischer Einstellung, wenn in den leichten Jagdzähnen die Waldgottesstille den Städter immer härter in ihren Bann zogen, und es war ebenso folgerichtig, daß zu uraltem germanisch-religiösem Brauchtum, wenn der Bauernführer R. Walther Darré das zentrale Erntedankfest seiner Bauern auf die alte luitische Stätte des Nidderbergs verlegte. Der Gelegenheit hatte, an dieser Stätte und gleicher Einstellung heran mit feiern zu dürfen, dem wurde es so recht klar, daß tiefste Religiosität und höchste kulturelle Empfinden unsre Ahnen veranlaßte, Haine und Haine als Heiligtümer zu wählen.

Se immer die unmittelbaren Beziehungen des Menschen zur Natur erhalten blieben, um so unverdorbarer und damit instinktiver blieben. Sie auch in ihren roßgebundenen Lebensausführungen überhaupt. Aus diesem Grund hat sich auch bei den Bauern aus artiger, also natürlicher Reaktion gegen die fremden Einflüsse, trocknend und Spott nebensouveräne Teile im Volkskörper, trocknend neuer Name „freier“ wissenschaftliche Lehre, sozusagen Brauchtum erhalten, das immer in engster Verbindung mit der Umgebung, mit dem Dorf, mit der Stadt, mit der Landschaft in Verbindung stehen müßte.

Hier wird bewußt die Brücke geschlagen zu den Ausschreibungen und Maßnahmen des Bauernführers R. Walther Darré, der die Bodenständigkeit des Bauernthums durch sein Reichslandstandsgesetz und Erbbauhofgesetz sicher gemacht hat. Bei gleichzeitiger Umprägung des Bewußts der bäuerlichen Siedlung in den der *Schaffung neuen Bauernthums* zum *zur Sicherung eines ständig fruchtbaren Blutquells unseres Volks* betont er zugleich ebenso wie sein von ihm mit der Behandlung dieses Gebiets beauftragter Mitarbeiter Ministerpräsident A. Graevenitz, daß erst mit dieser Bauernpolitik die Grundlagen für einen bodenständigen (und das ist das entscheidende) Handelsfuß und Mittelstand geschaffen werden können. Dicthen können sich dann auch in landschaftsgebundenen kleinen Städten industrielle Werte angliedern. Dessen Arbeiterschaft kann dann die Möglichkeit geben werden, auf dem Weg über die Kleinstadt selbst bodenständig und damit frisch zu werden und, was noch wichtiger ist: auch der Arbeiter wird sich auf der eigenen Scholle als freier Mann fühlen. Hier kann er aus sich selbst heraus am Boden und an der Pflanze schwärmen. Hier handelt er nicht im fremden Auftrag. Hier lernt er, mit den Bauern zu führen und lernt vertraut, warum Bauer und Gärtner lieber auf alle Genüsse des städtischen Lebens verzichten, wenn es notwendig ist, diese eigene Scholle mit aller Fähigkeit und Verbissenheit festzuhalten und zu verteidigen.

To auch in Zukunft der Bauernstand der eigentlichen Blutquelle unserer des Volks bleibt wird, muß ihm der Hauptteil des zur Verfügung stehenden Bodenraums vorbehalten bleiben. Das bedeutet, daß der von der Stadt auf das Land strebende Volksstiel sich langsam ausbreite mit kleinen Blättern begnügen muß. Er wird daher auch nicht sein Feld bestillen, sondern seinen Garten bebauen. Aus dieser sommenden Entwicklung des abhalterverbundenen Städter zum naturverbundenen Gartenteilnehmer wird der Gartenbau noch stärker als bisher als Kulturfaktor des Volkslebens in die Erde treten. Es scheint darüber geboten, auch auf diesem Gebiet alle vorhandenen Kräfte zu sammeln, sie einzurichten und ihrer Arbeit wegweisende Richtung zu geben.

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur will diese Aufgabe von vornherein gemeinsam mit allen Stellen und Einrichtungen, die berufen sind, das kulturelle Leben des Volks und nationalsozialistischer Weltanschauung heraus zu leiten, übernehmen.

Als kulturelle Vereinigung betrachtet die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur den Gartenbau nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten; denn das ist die Aufgabe des Reichslandstands, in dem auch der Erwerbsgartenteil mit allen seinen Zweigen eingeschlossen ist. Selbstverständlich ist es allerdings, daß ihre Anregungen mit den Betreibungen des Erwerbsgartenteils nicht in Widerspruch geraten sollen und daß sie seine Wirkung bei der Entwicklung ihrer Ziele大力支持 werden wird. Sie wird die bevölkerungspolitische und volksgesundheitliche Seite des Gartentums beachten und fördern. Ihre eigentliche, eben kulturelle Aufgabe aber liegt in der Pflege der uralten Landschaften und dem Garten des Volks, zum Haushof und zur Pflanze.

Darauf folgt allgemein sie ihre Mitglieder in drei Säulen. Die eine der Säulen soll das Städte-, Dorf- und Landschaftsbild unter gartenkünstlerischen Gesichtspunkten betreuen und demnach unter Führung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur die sogenannten Verschönerungsvereine und andre garteverwandten Vereinigungen zu eröffnen suchen. Die zweite Säule soll das Studium und die Heim als Arbeitsgebiet erhalten und sammeln die Vereinigungen der Gartens- und Blumenfreunde. Die dritte Säule umfaßt hauptsächlich Vereinigungen, die sich mit dem Studium einzelner Pflanzarten und -gattungen oder von Gruppen solcher befassten, wie z. B. den Verein der Rosenfreunde, der Deutschen Dahlien-Gesellschaft und andre.

Beachten wir die Aufgaben im einzelnen, so setzt sich, daß die der ersten Säule naturgemäß die umfangreichsten und weitreichendsten sind; denn

Geschichte Seite 4

Pachtfragen

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz

Vom 26. I. 1934.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 221), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 892) und des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 780) wird verordnet:

§ 7 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 829) zur Regelung über landwirtschaftliches Vermögensverfahren, Pachtredningsklausur und Pächterschutz vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 678) erhält folgende Fassung:

Ein Antrag auf Beendigung von Pächterschutz ist abzulehnen, wenn

1. das Vertrags- oder das Konkurrenzverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,
2. ein Entschuldungsantrag des Pächters nach den Vorschriften der Pachtrechtsprechung wegen Entschuldungsumstehen oder Entzuladung umwürdigkeit abgelehnt ist, es sei denn, daß ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 98 des Schuldenvergleichsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 831) stattfindet,
3. ein Schuldengangsgesetz nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 45 Nr. 1 und 8 aufgehoben oder eingestellt ist, aber wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Schuldengangsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. 1933) abgeschafft ist,
4. der Pächter bei Stellung des Antrags mit einem Beitrag im Rückstand ist, der für ganz oder zum Teil auf einen längeren als drei Jahre zurückliegenden Zeitraum besteht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pachtzinsen gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Beitrag gekündigt ist.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Die vorstehende Verordnung, deren Nr. 4 besonders Beachtung erfordert wird, stellt ihrem Sinn nach eine abweichende Bezeichnung für die Anwendung des Pächterschutzes dar. Sie soll zum Anlaß genommen werden, einmal die Frage zu erörtern, ob das Pächterschutzrecht in seiner heutigen Form und in seinen Anwendungsmöglichkeiten den Anprüchen genügt, die der landwirtschaftlichen Pächter unter den lähmenden Einflüssen der für ihn immer noch vorhandenen Preiszüge und wirtschaftlichen Druckperiode zu stellen gezwungen ist.

Gern umgewebt erkennt die heutige Gesetzgebung dem Pächter einen besonderen Schutz zu. Das Gesetz vom 22. 4. 1933 trägt ja auch die Bezeichnung „Pächterschutzgesetz“. Dieses Gesetz sollte eine Möglichkeit schaffen, entgegen etwaigen vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen Regungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem durch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogenen Pächter zu helfen. Es gibt sogar dem Pächter die grundläufige Handhabe, das Rückzugsgesetz des Verpächters auszuwalten. Nach § 1 des Gesetzes kann das Pachtredningsamt auf Antrag des Pächters eine kündige juristische Zustimmung einer den überreichten Anschluss von der „Heiligkeit des Verträge“ zulässende Regelung ablehnen. Dieses „Kann“ wird zum Vergleich benutzt. Und wenn man dem Pächter zunächst auch noch eine Kündigung, auf dem Grundstück bleiben zu können, gewährt, so bekommt er doch mindestens die Schlinge um den Hals gelegt, daß bei einmaliger Unpünktlichkeit des Pächters eine Zahlung des Verpächter sofort die Rückumvergabe des Pächterschutzes vollstrecken kann. Wobei das zu führen vermöge, möge folgender Fall gelten: Der den Verpächter erzielende Rechtsanwalt ist gleich Geschäftsführer des Verpächters. Als solcher sollte er jeweils am 3. des Monats den Geschäftsführer, sowohl er infolge des Pachtrednings-

gesetzes wie auch der anderen Gesetze zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 ist eindeutig auf den Gedanken eingestellt: der Pächter muss gekündigt werden.

Diese Tendenz wird verstärkt durch die geänderten Pachtbedingungen, die dem Pachtredningsamt das Recht zugeschrieben, die vertraglich vereinbarten Pachtzinsen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Man sollte meinen, daß auf Grund dieser flotten Willensänderung des Gesetzgebers eine ebenso klare Rechtsprechung erfolgen würde. Leider trifft

diese Annahme keineswegs zu. An Hand des reinen Materials, das aus dem ganzen Reich in der juristischen Abteilung des Reichsverbandes im Laufe der Zeit zusammengetragen ist, kann man höchstens ersehen, daß unglaublich unterschiedliche Entscheidungen ergeben, die zumeist nur in dem einen sich einander nähern: der Schluß für

eine Pachtredningsklausur, die natürlich der Pächter bezahlen darf. Rechtlich ist solchen „Künklern“ nichts anzuhaben — da muß dann schon der Landwirtunternehmer mit seinem besondren Machtfuß nötig eingreifen.

Die Verhältnisse in den großen Städten lassen besonders zu wünschen übrig. Berlin hat leider bisher noch an jedem seiner vielen Amtsgerichten ein Pachtredningsamt, obwohl die meisten anderen Verfahren zentralisiert sind. Es ist einfach nicht vorstellbar, zu welch verschiedenen Ergebnissen diese Pachtredningsämter einer Stadt bei dem im Grunde gemeinsam doch durchaus gleich gelagerten Fällen zu kommen vermögen. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn auch auf diesem Gebiet in Berlin eine Centralisierung vorgenommen würde und Richter mit der Pachtrednung betraut würden, die von den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Interessen gewisse Motivation haben.

Leider kann man den Beispielen der Pachtredningsämter ebenfalls kein sonderlich gutes Beispiel aufstellen. Obwohl die Beispiele aus Berufskreisen stammen, sind sie ihrer Sache ziemlich so unzureichend, daß sie sich schweren, sich der Antrag des Richters gegenüber durchzusetzen. Es muß Aufgabe der Berufsstandorganisation sein, darauf zu achten, daß dieser gewiß nicht unwillkürliche Posten von Männern ausgefüllt wird, die ihre Anzahl zu breitstellen wissen und mit allen Forderungen des Berufsstandes vertraut sind.

Und nun noch einige Worte zur Pachtindemnität.

Es ist einfach unglaublich, wie die Pachtredne für gärtnerisch genutztes Gelände in die Höhe gedrängt worden sind. Daß es sich eingebürgert hat, daß gärtnerisch genutztes Land höher bewertet wird als landwirtschaftlich genutztes, wird fast als unabänderliche Tatsache hingenommen, obwohl ein glatter Abhängigkeitszettel darüber liegt. Die Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht abhängig. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtredningsamts abhängig, aber das macht nichts: die Lage auf Räumung wird erheben. Das ergibt die Pachtredne, sobald sie gegen den Pächter vorgehen zu können, wenn er vor dem Pachtredningsamt Unrecht befreit, das er sich aber — und das ist von der Entscheidung des Pachtredningsamts völlig unabhängig — leicht durch die Verpflichtung der Parteien, zwecks Kostenverhandlungen die Parteien allein vor dem Pachtredningsamt. Sobald durch den Verpächter ein Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter hinzugezogen wird, macht dieser dadurch mit großer Sicherheit anzunehmen — sofort eine Räumungslage vor dem ordentlichen Gericht an. Die Räumungslage ist zwar von der Entscheidung des Pachtrednings